

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

3. § 41 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 133) erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gemäß § 12 vorgeschriebenen Meldungen an die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht übermittelt
 - b) das Ergebnis der Schadensursachenermittlung gemäß § 13 Abs. 1 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht mitteilt
 - c) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c nicht nachkommt
 - d) der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik trotz Anforderung die Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4 nicht einreicht oder geforderte Auskünfte nicht erteilt
 - e) über die Beseitigung der Mängel gemäß § 32 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht berichtet
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“